

# Strafrecht BT III

# Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	<b>Delikte gegen die Familie</b> Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	<b>Gemeingefährliche Delikte</b> Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. <b>Straftaten gegen den öffentlichen Frieden:</b> Art. 260 <sup>ter</sup> -KO; Art. 260 <sup>quinquies.</sup> -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 <sup>bis.</sup> --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	<b>Delikte gegen den Staat:</b> Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	<b>Straftaten gegen die öffentliche Gewalt:</b> Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten--Benjamin Meier::Art. 260-Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	<b>Amtsdelikte:</b> Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arztzeugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	<b>Bestechung:</b> Art. 322 <sup>ter.</sup> --Bestechen, Art. 322 <sup>quater.</sup> --Sich bestechen lassen; Art. 322 <sup>quinquies.</sup> --Vorteilsgewährung, Art. 322 <sup>sexties.</sup> --Vorteilsannahme; Art. 322 <sup>septies.</sup> --fremde Amtsträger, Art. 322 <sup>octies.</sup> --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	<b>Reserve</b>	

# Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

(Art. 285; 286; 287 StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

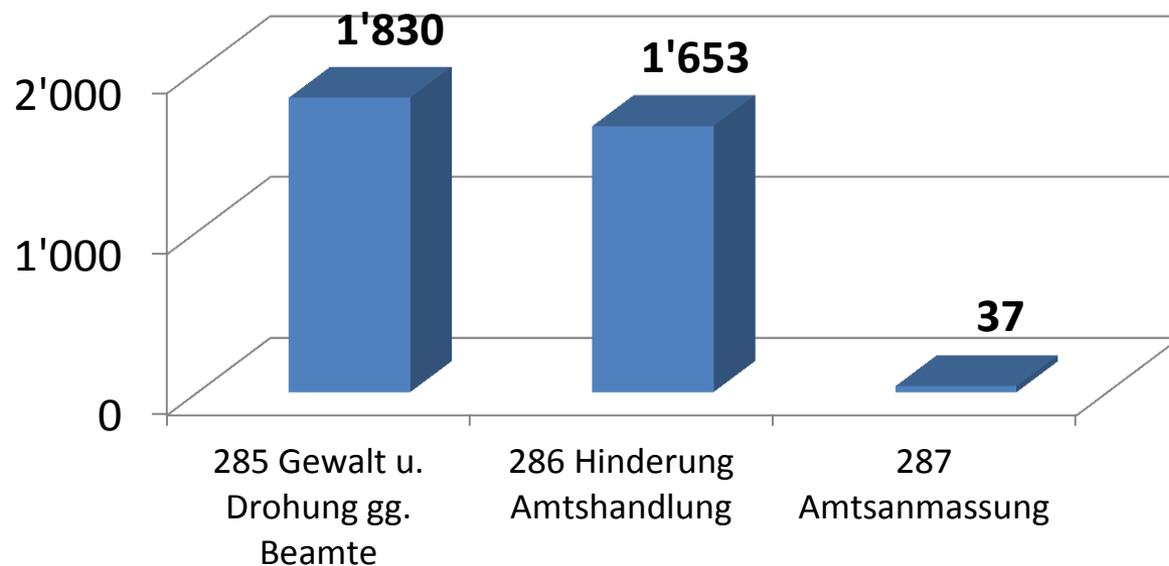
- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

# Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gewalt

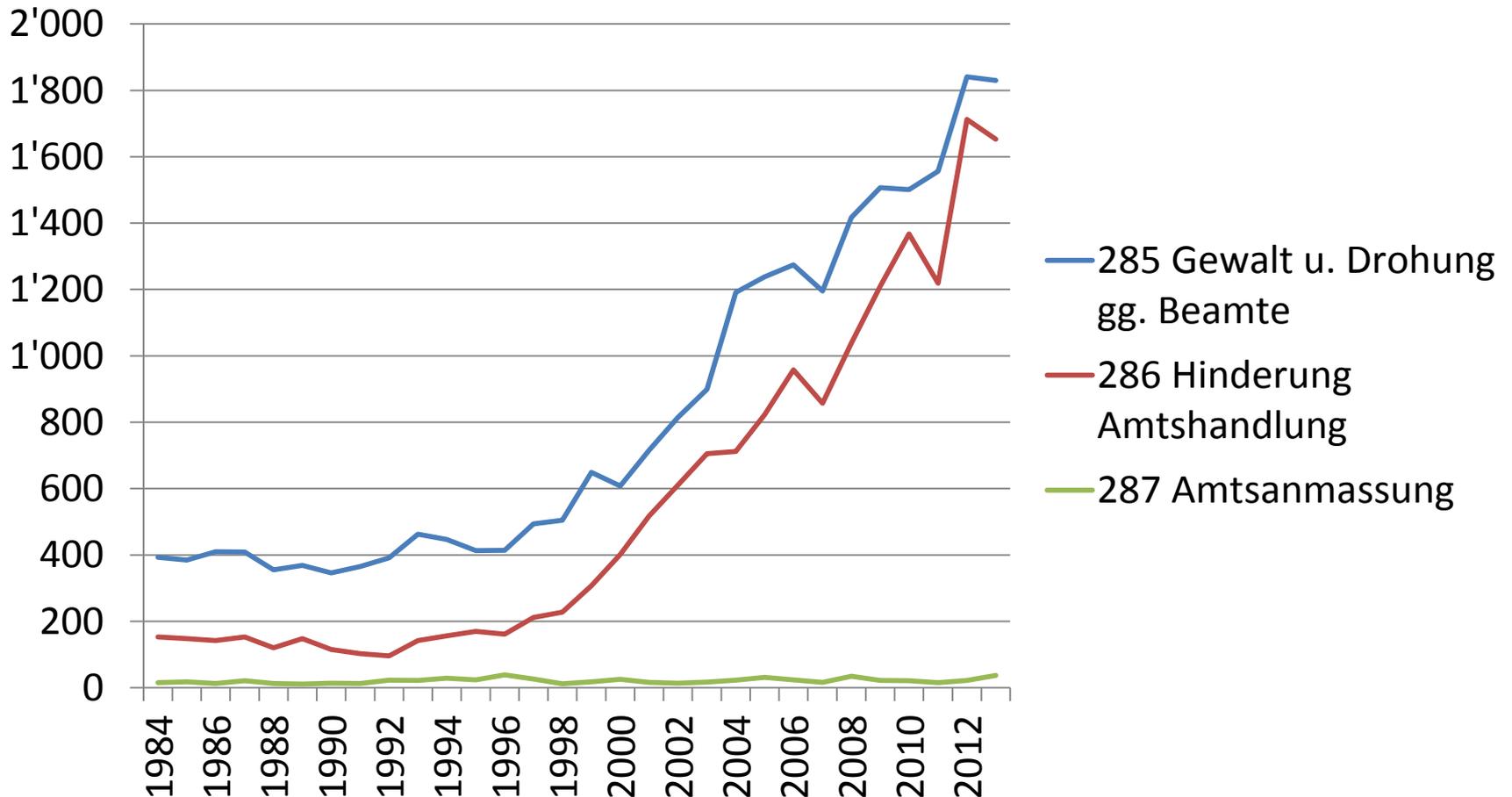
- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

# Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gewalt

## Urteile im Jahr 2013



# Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gewalt



# Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 285 StGB

# Art. 285 StGB

- Beim Derby FCZ-GC haben militante Fans über ein Dutzend Polizisten verletzt.
- 1. Strafbarkeit der «Täter»
- 2. Strafbarkeit der «Mitläufer»

Fanmarsch-Stopp

01. März 2015 10:29; Akt: 01.03.2015 10:30

## Mehr Polizisten verletzt als bisher angenommen

*Beim FCZ-Fanmarsch-Stopp vor dem Zürcher Derby haben militante Fans über ein Dutzend Polizisten verletzt. Sie sollen gar auf Beamte losgegangen sein, die bloss den Verkehr regelten.*



1|10

Grosseinsatz beim Letzigrund: Während des Zürcher Derbys randallierten um den Letzigrund ungefähr 100 Personen.

Leser-Reporter  
2020

Bild: Leser-Reporter

# Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Behörden/Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



# Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Behörden/Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

# Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Behörden/Beamte

## Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- Funktionsfähigkeit staatlicher Organe

## Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Erfolgsdelikt (Ziff. 1 Var. 1+2)
- Tätigkeitsdelikt (Ziff. 1 Var.3)
- Abstraktes Gefährdungsdelikt (Ziff. 2)

## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



## Art. 285 Ziff. 1 - Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



## Art. 285 Ziff. 1 - Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative



## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 285 Ziff. 1 – Tatmittel

### **Gewalt:**

physische Einwirkung auf Körper  
eines Menschen

### **Drohung:**

in Aussicht stellen eines künftigen  
Übels, abhängig vom Täterwillen

### **Tätlicher Angriff:**

unmittelbar auf den Körper zielende  
Aggression

- Blutend Kratzen
- Bespucken
- Zufahren auf Polizisten
- Um sich Schlagen bei  
Verhaftung
- Wegreissen  
Rapportbuch
- Griff an Gurt
- Gewaltsames  
Festhalten an Geländer

## Art. 285 Ziff. 1 – Tatmittel

### **Gewalt:**

physische Einwirkung auf Körper  
eines Menschen

### **Drohung:**

in Aussicht stellen eines künftigen  
Übels, abhängig vom Täterwillen

### **Tätlicher Angriff:**

unmittelbar auf den Körper zielende  
Aggression

- Zu Betreibungsbeamten  
«Lieben Sie Ihr Leben?»
- Drohen mit Nachhetzen  
Schäferhund
- Drohen mit Beschwerde

## Art. 285 Ziff. 1 – Tatmittel

### **Gewalt:**

physische Einwirkung auf Körper  
eines Menschen

- Ohrfeige
- Bespucken
- ...

### **Drohung:**

in Aussicht stellen eines künftigen  
Übels, abhängig vom Täterwillen

### **Tätlicher Angriff:**

unmittelbar auf den Körper zielende  
Aggression

## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 285 Ziff. 1 - Amtshandlung

- Handlung mit Amtsbefugnis
- Amtlichen Charakter, dh. Zhg. mit Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben
- Örtlich/Sachlich zuständig
- Hoheitlich (?)



## Art. 285 Ziff. 1 – Hinderung einer Amtshandlung

- Behinderung reicht
- Verhinderung nicht erforderlich
- Beeinträchtigung  
Amtshandlung =  
Nötigungserfolg

## Art. 285 Ziff. 1 – Nötigung zu einer Amtshandlung

- Zwang zur Vornahme  
Amtshandlung durch  
Gewalt, Drohung
- Rechtswidrigkeit Nötigung

## Art. 285 Ziff. 1 - Übersicht

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Gewalt oder Drohung (Var. 1 + 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

### Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 285 Ziff. 1 – Nötigung zu einer Amtshandlung

### Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Beamtenstatus
- Wollen der Hinderung,  
Nötigung
- Willentliche Tätlichkeit

# Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Behörden/Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

## Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2– Erweiterung des Beamtenbegriffs

- Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)
- Begriff des Beamten wird auf Sicherheitspersonal ausgedehnt. Regelung soll Zweifel am Beamtenstatus ausräumen.



# Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Behörden/Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

## Art. 285 Ziff. 2 – Kollektive Widersetzung

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Passive Teilnahme

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft

Aktive Teilnahme

## Art. 285 Ziff. 2 - Übersicht

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger schweizerischer Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Teilnahme an Zusammenrottung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

### **Obj. Strafbarkeitsbedingung**

- Begehung einer Tat gem. Ziff. 1

## Art. 285 Ziff. 2 – Zusammengerotteter Haufen

- Menschenansammlung, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen ist



Riot #2, 2011

# Art. 285 StGB

- Strafbarkeit der Fanmarschteilnehmer?

Fanmarsch-Stopp

01. März 2015 10:29; Akt: 01.03.2015 10:30

## Mehr Polizisten verletzt als bisher angenommen

*Beim FCZ-Fanmarsch-Stopp vor dem Zürcher Derby haben militante Fans über ein Dutzend Polizisten verletzt. Sie sollen gar auf Beamte losgegangen sein, die bloss den Verkehr regelten.*



1|10

Grosseinsatz beim Letzigrund: Während des Zürcher Derbys randalierten um den Letzigrund ungefähr 100 Personen.

Leser-Reporter  
2020

Bild: Leser-Reporter

# Hinderung einer Amtshandlung

Art. 286 StGB

# Art. 286 StGB

- Die Verkehrspolizei Davos führte Geschwindigkeitskontrolle durch.
- K. veranlasste heranahende Automobilisten, ihre Geschwindigkeit zu mässigen.



BGE 103 IV 186

# Art. 286 StGB

- Früherer Präsident der Malediven, Mohammed Nasheed wehrt sich, vor Gericht zu erscheinen.

## Ex-Präsident wehrt sich gegen Terror-Prozess

*Der frühere Präsident der Malediven und heutige Oppositionsführer, Mohamed Nasheed, wird wegen Terrorismus angeklagt.*



Am Boden: Der maledivische Ex-Präsident Mohamed Nasheed auf dem Weg zum Gericht. (Bild: Twitter)



Heftig wehrte sich Mohamed Nasheed am Montag dagegen, vor Gericht zu erscheinen. Dort droht dem Ex-Präsidenten und heutigen Oppositionsführer eine Anklage wegen Terrorismus. Dabei soll er verletzt worden sein, berichtet «VN News». Twitter posteten Bilder seines Widerstands gegen die Vorführung (siehe unten).

## Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.



## Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

### Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- Funktionsfähigkeit staatlicher Organe

### Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Erfolgsdelikt

## Art. 286 - Übersicht

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung

- Hindernde Handlung

Taterfolg

- Amtshandlung mind. erschwert

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Einreden auf Polizisten
- Lüge an Betriebsbeamten, dass Computer verkauft
- Herumfuchteln der Hände bei Verhaftung
- Festklammern an Geländer
- Nichtabholen Vorladung
- Zudrücken Türe
- Flucht vor Polizei

# Art. 286 StGB

- Strafbarkeit von K.



BGE 103 IV 186

# Art. 286 StGB

- Rein passiver Widerstand?

## Ex-Präsident wehrt sich gegen Terror-Prozess

*Der frühere Präsident der Malediven und heutige Oppositionsführer, Mohamed Nasheed, wird wegen Terrorismus angeklagt.*



Am Boden: Der maledivische Ex-Präsident Mohamed Nasheed auf dem Weg zum Gericht. (Bild: Twitter)



Heftig wehrte sich Mohamed Nasheed am Montag dagegen, vor Gericht zu erscheinen. Dort droht dem Ex-Präsidenten und heutigen Oppositionsführer eine Anklage wegen Terrorismus. Dabei soll er verletzt worden sein, berichtet «VN News». Twitter posteten Bilder seines Widerstands gegen die Vorführung (siehe unten).

# Amtsanmassung

Art. 287 StGB

# Amtsanmassung

- Bei der Trauerfeier für Nelson Mandela hat sich ein Hochstapler als Übersetzer für Gehörlose eingeschlichen.



# Amtsanmassung

- Private Security Personal nimmt Drogendealer fest.



## Art. 287 – Amtsanmassung

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 287 – Amtsanmassung

### Geschütztes Rechtsgut

- Vertrauen in die staatliche Autorität
- Funktionsfähigkeit des Staates

### Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

## Art. 287 - Übersicht

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Jedermann

Tathandlung

- Anmassung Amtsausübung
- Anmassung militärischer Befehlsgewalt

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz
- in rechtswidriger Absicht

## Art. 287 – Amtsausübung

- Anmassung  
Beamtentätigkeit
- Hoheitliche Tätigkeit  
(Macht-, Gewalt-  
befugnisse)



# Amtsanmassung

- Private Security Personal nimmt Drogendealer fest.



# Art. 218 StPO – Vorläufige Festnahme durch Privatpersonen

1 Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a. sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben; oder
- b. die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei deren Fahndung aufgefordert worden ist.

2 Bei der Festnahme dürfen Privatpersonen nur nach Massgabe von Artikel 200 Gewalt anwenden.

3 Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.



# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen